

**Merkblatt für die Statistischen Ämter der Länder zur Erhebung der Finanziellen Transaktionen bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden und deren doppisch buchenden Extrahaushalten ab dem Berichtsjahr 2022**

Die Statistik über Finanzielle Transaktionen ist nach § 5 Nummer 4 FPStatG auch bei den Gemeinden/ Gemeindeverbänden und deren doppisch buchenden Extrahaushalte vierteljährlich zu erheben.

**Doppisch buchende Gemeinden/Gemeindeverbände und deren doppisch buchende Extrahaushalte**

Bereits seit dem 1. Quartal 2015 wird für die doppisch buchenden Gemeinden/ Gemeindeverbände (Gv.) und deren doppisch buchende Extrahaushalte aus den im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen gelieferten Daten ein Ergebnis für einen Teil des Merkmalskatalogs der Finanziellen Transaktionen gebildet (siehe nachstehende Tabelle 1).

Damit wird allerdings nicht der vollständige Merkmalskatalog abgedeckt, da Bargeld und Einlagen, Forderungen aus Cash-Pooling, Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten sowie Weitere Forderungen und Verbindlichkeiten fehlen. Nach § 5 Nummer 4 FPStatG sind Finanzielle Transaktionen zu erheben, soweit sie nicht bereits nach § 3 FPStatG erhoben werden. Finanzielle Transaktionen sind also zusätzlich zu erheben, soweit sie in den in Tabelle 1 aufgeführten Konten (oder im Rahmen einer separaten Erfassung bspw. von Versorgungsrücklagen als eigenständige Erhebungseinheiten) nicht enthalten sind. Dies geschieht in der seit dem 1. Quartal 2017 erfolgten und ab dem 1. Quartal 2022 (im Wesentlichen um die Merkmale Cash-Pooling und Weitere Verbindlichkeiten) erweiterten Zusatzabfrage (Statistik über Finanzielle Transaktionen).

**Tabelle 1:** Positionen des Merkmalskatalogs der Finanziellen Transaktionen, die für doppisch buchende Gemeinden/Gv. und deren doppisch buchende Extrahaushalte mit Daten der Statistik der Ausgaben und Einnahmen (teil-)befüllt werden können

<b>Finanzielle Transaktionen</b>	<b>Code</b>	<b>Landeskonto</b>
<b><i>Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)</i></b>		
Erwerb	T230	7846, 7847
Veräußerung	T240	6846, 6847
<b><i>Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling</i></b>		
<i>Vergabe von Ausleihungen liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen</i>	T330	795
<i>darunter: an Bund</i>	T333	7950
<i>darunter: an Land</i>	T334	7951
<i>darunter: an Gemeinden/Gv.</i>	T335	7952
<i>darunter: an Zweckverbände und dergl.</i>	T336	7953
<i>darunter: an die gesetzliche Sozialversicherung</i>	T337	7954
<i>darunter: an verbundene Unternehmen, Beteiligungen</i>	T338	7955
<i>darunter: an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>	T339	7956
<i>Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen/ liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie der Veräußerung von Kreditforderungen</i>	T340	695
<i>darunter: vom Bund</i>	T343	6950
<i>darunter: vom Land</i>	T344	6951
<i>darunter: von Gemeinden/Gv.</i>	T345	6952
<i>darunter: von Zweckverbänden und dergl.</i>	T346	6953
<i>darunter: von der gesetzlichen Sozialversicherung</i>	T347	6954
<i>darunter: von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen</i>	T348	6955
<i>darunter: von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>	T349	6956
<b><i>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen)</i></b>		
Erwerb	T530	7842, 7843, 7844
Veräußerung	T540	6842, 6843, 6844
<b><i>Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds)</i></b>		
Erwerb	T930	7845
Veräußerung	T940	6845
<b><i>Finanzderivate</i></b>		
geleistete Zahlungen	T630	7848*
erhaltene Zahlungen	T640	6848*

\* Diese Konten sind nur eingeschränkt nutzbar, weswegen Finanzderivate zusätzlich abgefragt werden müssen (s.o.).  
Anm.: Die Merkmalsbezeichnungen und T-Schlüssel entsprechen dem Stand ab 1. Quartal 2022.

**Zusatzabfrage fehlender Merkmale bei allen Gemeinden/Gv. und deren doppisch buchenden Extrahaushalten**

Bei den doppisch buchenden Gemeinden/Gv. und deren doppisch buchenden Extrahaushalten gibt es eine Erhebungslücke zwischen den in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen gelieferten und den für die Statistik über Finanzielle Transaktionen benötigten Daten. Die fehlenden Angaben betreffen

- die Bestände an Bargeld und Einlagen,
- die Forderungsbestände aus Cash-Pooling,
- die im Zusammenhang mit Finanzderivaten geleisteten und erhaltenen Zahlungen,
- die Bestände an Weiteren Forderungen und
- die Bestände an Weiteren Verbindlichkeiten.

Diese Angaben werden seit dem 1. Quartal 2017 bzw. 1. Quartal 2022 über eine zusätzliche Abfrage bei den Gemeinden/Gv. und deren doppisch buchenden Extrahaushalten erhoben.

**Wie in der Vergangenheit geschehen, erfragen die Statistischen Landesämter die in der nachstehenden Tabelle 2 aufgeführten Positionen im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen bei ihren Gemeinden/Gv. und deren doppisch buchenden Extrahaushalten und übermitteln diese dann an das Statistische Bundesamt auf dem üblichen Weg und mit üblicher Frist.**

Möglicherweise können den Gemeinden/Gv. und deren doppisch buchenden Extrahaushalten in einigen Ländern für das Merkmal Bargeld und Einlagen trennschärfere Unterkonten vorgegeben werden. In dieser Position sind neben Barbeständen nur Forderungen gegenüber Kreditinstituten zu melden (s. Erläuterungen) und keine anderweitigen Anlagen liquider Mittel.

**Tabelle 2:** Positionen der Zusatzabfrage bei den Gemeinden/Gv. und deren doppisch buchenden Extrahaushalten seit dem 1. Quartal 2017 bzw. dem 1. Quartal 2022

<b>Finanzielle Transaktionen</b>	<b>Code</b>	<b>Gruppierung</b>	<b>Konto</b>
<b>Bargeld und Einlagen</b>			
Bestand zum Quartalsende	T110	-	18
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T120	-	18
<b>Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Amtskasse)</b>			
Forderungsbestand zum Quartalsende	T410	-	-
<i>darunter: beim Bund</i>	T413	-	-
<i>darunter: bei Ländern</i>	T414	-	-
<i>darunter: bei Gemeinden/Gv.</i>	T415	-	-
<i>darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen</i>	T416	-	-
<i>darunter: bei der gesetzlichen Sozialversicherung</i>	T417	-	-
<i>darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen</i>	T418	-	-
<i>darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>	T419	-	-
Forderungsbestand zum Quartalsende des Vorquartals	T420	-	-
<i>darunter: beim Bund</i>	T423	-	-
<i>darunter: bei Ländern</i>	T424	-	-
<i>darunter: bei Gemeinden/Gv.</i>	T425	-	-
<i>darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen</i>	T426	-	-
<i>darunter: bei der gesetzlichen Sozialversicherung</i>	T427	-	-
<i>darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen</i>	T428	-	-
<i>darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>	T429	-	-
<b>Finanzderivate</b>			
geleistete Zahlungen	T630	-	-
erhaltene Zahlungen	T640	-	-
<b>Weitere Forderungen (inkl. Forderungen aus Lieferung und Leistung) (bitte Erläuterungen beachten)</b>		Zu erfassen sind Weitere Forderungen, bei denen entweder – eine Einnahmenmeldung in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen (gemäß § 3 Abs. 2 FPStatG) erfolgte, ohne dass bisher der tatsächliche Zahlungseingang realisiert wurde (z. B. fällige Gebührenbescheide) oder	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei denen tatsächliche Auszahlungen erfolgten, ohne dass eine Ausgabenmeldung in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen (gemäß § 3 Abs. 2 FPStatG) vorgenommen wurde (z. B. Vorschüsse/vorausbezahlte Gehälter) oder</li> <li>– im Fall von durchlaufenden Geldern: Wenn die Auszahlung zum Meldestichtag bereits erfolgte, aber die Einzahlung der durchzuleitenden Gelder noch ausstand.</li> </ul>	
Bestand zum Quartalsende	T710	-	-
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T720	-	-
<b>Weitere Verbindlichkeiten (inkl. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung) (bitte Erläuterungen beachten)</b>		<p>Zu erfassen sind Weitere Verbindlichkeiten, bei denen entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Ausgabenmeldung in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen (gemäß § 3 Abs. 2 FPStatG) erfolgte, ohne dass bisher eine tatsächliche Auszahlung erfolgte (z.B. Schwebeposten) oder</li> <li>– tatsächliche Einzahlungen erfolgten, ohne dass eine Einnahmenmeldung in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen (gemäß § 3 Abs. 2 FPStatG) vorgenommen wurde (z.B. Verwahrkonten für noch ungeklärte Zahlungseingänge) oder</li> <li>– im Fall von durchlaufenden Geldern: Wenn die Einzahlung zum Meldestichtag bereits erfolgte, aber die Auszahlung der durchzuleitenden Gelder noch ausstand.</li> </ul>	
Bestand zum Quartalsende	T810	-	-
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T820	-	-

## **Finanzielle Transaktionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und deren doppisch buchenden Extrahaushalten**

### **Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>**

#### *Zweck, Art und Umfang der Erhebung*

Die Erhebung der Angaben zur Statistik über Finanzielle Transaktionen erfolgt vierteljährlich für das jeweils zurückliegende Quartal. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Schulden- und der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte.

Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

#### *Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht*

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### *Geheimhaltung*

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

#### *Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung*

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen

---

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

## **Erläuterungen der Merkmale für die Erhebung der Finanziellen Transaktionen bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden und deren doppisch buchenden Extrahaushalten**

Beachten Sie folgende zusätzlichen Hinweise:

- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen dient insbesondere der korrekten Ermittlung der Staatsfinanzdaten Deutschlands im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Konkret wird sie benötigt, um Abweichungen zwischen dem staatlichen Finanzierungssaldo und der Änderung des staatlichen Schuldenstands erklären zu können.
- Vor diesem Hintergrund geht die Statistik über Finanzielle Transaktionen auf europäische Statistikanforderungen zurück, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU verpflichtet hat. Die Statistik über Finanzielle Transaktionen dient dazu, den Lieferverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Statistikbehörde Eurostat nachzukommen.
- Die von Ihnen gemachten Angaben haben anhand der nachstehenden Erläuterungen zu erfolgen. Die Statistik über Finanzielle Transaktionen richtet sich nach den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), das sich an gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen orientiert. Daher **kann es vorkommen, dass Ihre Angaben mit haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Verbuchung im Rechnungswesen nicht übereinstimmen.**
- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst hauptsächlich Transaktionen in Finanzaktiva, im Fall von Weiteren Verbindlichkeiten auch Finanzpassiva. Aus Vereinfachungsgründen sollen jedoch Finanzielle Transaktionen in **allen Finanzderivaten** – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erfasst werden.
- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung der Zu- und Abnahme von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Bei Merkmalen, **die als Stromgröße gemeldet werden**, sind bei der Bewertung der Finanziellen Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen (Einnahmen/Ausgaben beziehungsweise Erträge/Aufwendungen) bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.
- Bei Merkmalen, **für die Bestände gemeldet werden**, dürfen die Bestände nur auf echte Transaktionen zurückzuführen sein. Das heißt, Effekte, die (1) aufgrund von Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Abschreibungen) entstehen oder (2) aus Umschlüsselungen/Umklassifizierungen zwischen Gruppierungen/Kontenpositionen resultieren oder (3) sich aus der Umstrukturierung von staatlichen Einheiten (z.B. Fusion) ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Sind diese Effekte identifiziert, ist der Bestand des Vorquartals um diese Effekte zu korrigieren. Auf diese Weise entspricht die Differenz aus den gemeldeten Ständen des aktuellen und des (bereinigten) Vorquartals nur den echten Transaktionen des Berichtsquartals. Hintergrund ist, dass Abschreibungen und Wertberichtigungen einseitige Vornahmen und daher keine Transaktionen sind, im Gegensatz zu bspw. Schuldenerlassen.

*Beispiel:* Aktuell bestehen in einem Bestands-Merkmal Forderungen von 70, im Vorquartal betrugen sie 100. Im Berichtsquartal wurden Forderungen i. H. v. 25 abgeschrieben. Außerdem erfolgte eine Fusion mit einer staatlichen Einheit, zu der eine Forderung in dem betrachteten Merkmal i. H. v. 30 bestand. Die transaktionslosen Effekte des Berichtsquartals betragen also - 25 (Abschreibung) - 30 (Fusion) = - 55. Der Vorquartalsbestand ist nun so zu melden, als ob die transaktionslosen Vorgänge zu jenem Stichtag bereits vorhanden gewesen wären:  $100 - 55 = 45$ . Somit betragen die tatsächlichen Transaktionen im Berichtsquartal  $70 - 45 = 25$ . In dieser Höhe kam es also netto zu einem Forderungsaufbau.

- Für Vermögensbestandteile in Treuhand gilt: Transaktionen in bzw. Bestandsveränderungen von Vermögensbestandteilen in Treuhand sind nicht vom Treuhänder, sondern nur von der Eigentümerin der betreffenden Finanzaktiva zu melden. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer und Treuhänder kommt. Ein Vermögensbestand in Treuhand liegt nur dann vor, wenn der Treuhänder nicht ohne Zustimmung der eigentlichen Eigentümerin über das Treuhandvermögen verfügen darf. Regelmäßig wird deshalb das Treuhandvermögen separat geführt und vermischt sich nicht mit dem Vermögen des Treuhänders. Um sich als Treuhandvermögen zu qualifizieren, dürfen insbesondere verwaltete oder durchzuleitende Geldmittel nicht die Liquiditätssituation des Treuhänders verbessern.
- Vorschusskonten für Vorauszahlungen, bei denen keine gleichzeitige Meldung einer korrespondierenden Ausgabe in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen gemäß § 3 FPStatG vorliegt, sind bei den Weiteren Forderungen einzubeziehen. Für die Weiteren Forderungen sowie die Weiteren Verbindlichkeiten sind Vorschuss- und Verwahrkonten zu berücksichtigen, die zur Meldung einer noch nicht im gleichen Zeitpunkt zahlungswirksamen, aber in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen gemäß § 3 FPStatG zu erfassenden Einnahme dienen (z.B. Transitkonten oder Schwebeposten).

## **Bargeld und Einlagen (T110 und T120)**

**Vorbemerkung:** Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen. **Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig.** Negative Kontenbestände sind nicht hier, sondern im Rahmen der Schuldenstatistik auszuweisen.

-----  
-----

### **Bargeld**

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Münzen und Banknoten in Fremdwährung.

Fundierte Schätzungen für die Bestandsveränderungen an Bargeld sind zulässig.

### **Einlagen**

**Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist** (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter [http://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/daily\\_list-MID.en.html](http://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html)).

Zu den Einlagen zählen unter anderem

- (Sicht-)Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank,
- Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute,
- von Kreditinstituten gewährte Schuldscheindarlehen (Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter der Position „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen),
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen,
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt,
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt und
- bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbänden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer.

Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem

- Forderungsbestände gegenüber Nicht-Kreditinstituten z. B. gegenüber den Führern oder Mitgliedern von Cash-Pools/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen/Amtskassen/Cash Concentration (diese sind unter der Position „Cash-Pooling) (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ auszuweisen) und
- marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe.

Erfasst wird der Bestand an Bargeld und Einlagen zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

### **Bestände auf mehreren Konten**

Bestände in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Bei der Berechnung des Gesamtbestands sind die Kontobestände zum jeweiligen Stichtag (Ende des Berichtsquartals bzw. Ende des Vorberichtsquartals) entweder mit einem positiven Bestand oder mit Null einzubeziehen. Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspricht einer Kreditverbindlichkeit, die nicht im Rahmen dieser Statistik, sondern in der Schuldenstatistik erhoben wird.

### **Bestände in Fremdwährung**

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank ([https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www\\_s331\\_b01012\\_5](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_5)) abrufen.

### **Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) (T410, T413, T414, T415, T416, T417, T418, T419, T420, T423, T424, T425, T426, T427, T428, T429)**

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines Finanzmanagements liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können. Die Bereitstellung von liquiden Mitteln ist in der Statistik unabhängig von tatsächlichen Liquiditätsbedarfen auszuweisen.

Die verwaltende Einheit heißt **Cash-Pool-Führer**, die teilnehmenden Einheiten heißen **Cash-Pool-Einheiten**. Um Einheiten handelt es sich dabei jedoch nur, wenn sie eigenständige Berichtsstellen sind.

Zu Cash-Pooling zählen unter anderem

- Liquiditätsverbünde zwischen Kernhaushalten (z. B. Einheitskassen oder Amtskassen),
- Liquiditätsverbünde zwischen Kern- und Extrahaushalten sowie sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen,

- Liquiditätsverbünde, die „Cash Concentration“ praktizieren,
- Liquiditätsverbünde über Landeshauptkassen.

Nicht zum Forderungsbestand aus Cash-Pooling zählen:

- Liquiditätsbeziehungen mit Einheiten, die keine eigenständigen Berichtsstellen sind (innere Darlehen) und
- bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbänden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer unter „Bargeld und Einlagen“.

Erfasst wird der Bestand an Forderungen im Rahmen von Cash-Pools (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals. Liquiditätsbeziehungen aller am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten werden stets bilateral gegenüber dem Cash-Pool als Gegenpartei abgebildet. Es gibt Cash-Pool verwaltende Einheiten, die Cash-Pool-Führer sowie Cash-Pool-Teilnehmer bzw. Cash-Pool-Einheiten. Nimmt ein Cash-Pool-Führer selbst am Cash-Pool teil, ist auch diese Liquiditätsbeziehung zu berücksichtigen. Die Betrachtung von Cash-Pooling erfolgt in dieser Erhebung analog zum Konzept in der Finanzvermögenstatistik.

Hat eine Berichtseinheit Beziehungen zu **verschiedenen Cash-Pools**, unabhängig ob als Cash-Pool-Führer oder als Cash-Pool-Einheit, so hat sie lediglich ihre (positiven) Forderungspositionen aus den verschiedenen Cash-Pools aufzusummieren, um ihren gesamten Forderungsbestand aus Cash-Pooling zu ermitteln. **Eine Saldierung mit eventuellen negativen Positionen (Verbindlichkeiten) aus Cash-Pools darf nicht erfolgen.**

Jede **Cash-Pool-Einheit** verfügt zum Stichtag über eine Forderungs- oder Verbindlichkeitsposition aus ihrer Teilnahme am Cash-Pool. Diese Forderungs- oder Verbindlichkeitsposition wird ihr gewöhnlich vom Cash-Pool-Führer mitgeteilt oder kann bei diesem in Erfahrung gebracht werden. Eine negative Position entspricht einer Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool-Führer und ist in der Schuldenstatistik auszuweisen. Der Ausweis in der vorliegenden Erhebung erfolgt dann mit Null. Eine **positive Position entspricht einer Forderung** und ist in der vorliegenden Erhebung als Forderungsbestand aus Cash-Pooling auszuweisen.

Der **Cash-Pool-Führer** hält die Forderungs- bzw. Verbindlichkeitspositionen aller Cash-Pool-Einheiten nach. Für den Cash-Pool-Führer umfasst sein Forderungsbestand aus Cash-Pooling die **Summe seiner Forderungen gegenüber den Cash-Pool-Einheiten**. Der Cash-Pool-Führer darf keine Saldierung mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Cash-Pool-Einheiten vornehmen. Der Cash-Pool-Führer verwaltet die ihm über den Cash-Pool zugeflossenen Geldmittel. Unabhängig von seinem Forderungsbestand aus Cash-Pooling meldet er diese Geldmittel entsprechend ihrer Anlage z. B. unter der Position „Bargeld und Einlagen“, wenn er sie auf einem Bankkonto führt.

Ein Cash-Pool-Führer, der selbst am Cash-Pool teilnimmt, muss seine Forderungsbestände gegenüber dem Cash-Pool getrennt als Cash-Pool-Einheit und als Cash-Pool-Führer ermitteln. Die Forderungspositionen werden daraufhin addiert.

Zusätzlich zum Forderungsbestand insgesamt zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals wird jeweils der Bestand an Cash-Pool-Forderungen **gegenüber den bekannten Bereichsabgrenzungen** erfragt.

## Finanzderivate (T630, T640)

Vorbemerkung: Kommunaler Gruppierungsplan bzw. Kontenrahmen sehen bereits Positionen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzderivaten vor (Grp. 938/Kto. 7848 bzw. Grp. 334/Kto. 6848). Diese Zahlungen sind jedoch nur ein Teil dessen, was im Rahmen der Statistik über Finanzielle Transaktionen erhoben werden muss. Sofern Angaben zu Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten bereits über die genannten Konten/Gruppierungen (Grp. 938/Kto. 7848 bzw. Grp. 334/Kto. 6848) abgedeckt sind und damit bereits geliefert werden, sind sie im Rahmen dieser Zusatzabfrage nicht erneut zu melden, da es sonst zu Doppelerfassungen kommt.

**Der Großteil der darüber hinaus relevanten Zahlungen (Erläuterungen weiter unten) dürfte in den Zinsgruppierungen/-konten gebucht werden. Nur diese Zahlungen sind zu identifizieren und als Finanzielle Transaktionen im Rahmen dieser Zusatzabfrage zu melden.**

Der Ausweis der Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten erfolgt grundsätzlich brutto, d.h. es sollten sowohl geleistete Zahlungen (ohne Konto 7848 bzw. Gruppierung 938) als auch erhaltene Zahlungen (ohne Konto 6848 bzw. Gruppierung 334) separat gemeldet werden.

-----  
-----  
Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Finanzderivate können Forderungen oder Verbindlichkeiten begründen und diesen Charakter im Zeitablauf wechseln. Aus Vereinfachungsgründen werden daher in dieser Zusatzerhebung Finanzielle Transaktionen in **allen Finanzderivaten** – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erhoben.

Bei Finanziellen Transaktionen in Finanzderivaten handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für Finanzielle Transaktionen in Finanzderivaten sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontrakts entstehen.

Finanzderivate werden als bedingte oder unbedingte Termingeschäfte abgeschlossen, wobei eine Vielzahl an Ausgestaltungen unterschieden wird. Dazu zählen unter anderem

- handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
- Forwards und Futures,
- Forward Rate Agreements,
- (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps,
- Swaptions und

- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Nicht zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Diese sind unter „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen, wenn der Verwahrer der Zahlungen ein Kreditinstitut ist.

Die Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen für Payer- und Receiver-Legs von Swaps ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

#### Geleistete Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T630)

Diese Position bezeichnet die Summe aller im Berichtsquartal geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dabei sind Erwerbe von Finanzderivaten **nicht** einzubeziehen, sofern diese bereits im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen (nach § 3 FPStatG) gemeldet werden.

Zu erfassen sind insbesondere

- geleistete Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

#### Erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T640)

Diese Position bezeichnet die Summe aller im Berichtsquartal erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dabei sind Veräußerungen von Finanzderivaten **nicht** einzubeziehen, sofern diese bereits im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen (nach § 3 FPStatG) gemeldet werden.

Zu erfassen sind insbesondere

- erhaltene Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paketswaps) und Kassenverstärkungskrediten.

#### **Weitere Forderungen (inkl. Lieferungen und Leistungen) (T710, T720)**

Weitere Forderungen entstehen, sobald eine Einnahmen- oder Ausgabenbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen.

So können Weitere Forderungen zum einen dadurch entstehen, dass eine Einnahme im Rahmen der Statistik nach §3 FPStatG (Statistik der Ausgaben und Einnahmen) gemeldet wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung geleistet wurde, die Ausgabe jedoch erst in einer Folgeperiode gemeldet wird.

Sie entsteht weiterhin bei Leistung einer Auszahlung, ohne dass ein Aufwand gebucht wurde (z. B. Anzahlungen für Waren). Tatsächliche Auszahlungen ohne Ausgabebuchung oder – im Fall von durchlaufenden Geldern – ohne vorherigen Erhalt der durchzuleitenden Gelder werden in der Regel auf sogenannten Vorschusskonten (außerhalb des Haushalts) gegengebucht. Insbesondere solche **Vorschusskonten** sind im Rahmen dieser Statistik auf zu erfassende Transaktionen zu prüfen. Dazu kann es kommen, wenn bspw. Gehälter vorausbezahlt werden.

Ebenfalls sind Transaktionen in **Vorschuss- und Verwahrkonten** darauf zu prüfen, ob sie der Gegenbuchung einer zwar grundsätzlich haushalterisch kassenwirksamen und in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen bereits gemeldeten Einnahme dienen, für die aber tatsächliche Geldmittel noch nicht zugeflossen sind. In diesem Fall sind sie einzubeziehen. Solche Konten ergeben sich häufig, wenn bspw. der Einzug von Gebühren angewiesen, aber von der Bank noch nicht abgewickelt wurde (Transitkonten oder Schwebeposten).

**Im Umkehrschluss bedeutet dies: Berichtseinheiten, die in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung buchen, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Forderungen auszuweisen.**

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen kommt, zählen zu den Weiteren Forderungen unter anderem Forderungen aus

- vorausbezahlten Gehältern,
- vorausbezahlten Gebäudemieten und Pachten sowie gestellte Kauttionen,
- geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren, Vermögensgegenstände oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern dieser Transaktion kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Lieferungen und Leistungen der Berichtseinheit, für die Zahlungen noch ausstehen, aber bereits als Einnahmen verbucht wurden (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt)
- Kostenvorschüssen, die keine Anzahlungen sind,
- Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u.ä.), z.B. im Rahmen von Lastschriftverfahren,
- vorausbezahlten/zu viel gezahlten Steuern,
- vorausgezahlten/zu viel gezahlten Transfer-/Sozialleistungen
- vorausbezahlten/zu viel gezahlten Sozialbeiträgen und
- der Vorauszahlung von durchzuleitenden Geldern, die zur Durchleitung noch nicht zahlungswirksam zugeflossen sind.

Nicht zu den Weiteren Forderungen zählen

- Forderungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse/Amtskasse/Cash Concentration). Diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ auszuweisen) und
- streitig gestellte Forderungen.

Erfasst wird der Bestand an Weiteren Forderungen zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

### **Bestände in Fremdwährungen**

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank

([https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www\\_s331\\_b01012\\_5](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_5)) abrufen.

### **Weitere Verbindlichkeiten (inkl. Lieferungen und Leistungen) (T810, T820)**

Weitere Verbindlichkeiten entstehen, sobald eine Einnahmen- oder Ausgabenbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen. So können Weitere Verbindlichkeiten zum einen dadurch entstehen, dass eine Ausgabe gebucht, die entsprechende Auszahlung jedoch noch nicht getätigt wurde; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung empfangen wurde, die Einnahme jedoch erst in einer Folgeperiode gemeldet wird.

Weitere Verbindlichkeiten umfassen daher insbesondere erhaltene Zahlungen (Verwahrungen), die in der jeweiligen Berichtsperiode nicht als Einnahme im Rahmen der Statistik nach § 3 FPStatG (Statistik der Ausgaben und Einnahmen) gemeldet werden (entweder erfolgt die einnahmewirksame Erfassung erst später oder es handelt sich um empfangene aber noch nicht weitergeleitete durchlaufende Gelder). Einzahlungen ohne gleichzeitige Erfassung einer Einnahme im Haushalt oder – im Fall von durchzuleitenden Geldern – ohne direkte Weiterleitung der durchzuleitenden Gelder werden in der Regel auf sogenannten Verwahrkonten gegengebucht. Insbesondere solche Konten sind im Rahmen dieser Statistik zu berücksichtigen und ergeben sich häufig, wenn Einzahlungen vorliegen, die noch nicht geklärt oder zugeordnet werden konnten.

Darüber hinaus sind Transaktionen in Vorschuss- und Verwahrkonten darauf zu prüfen, ob sie der Gegenbuchung einer in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen bereits gemeldeten Ausgabe dienen, für die aber Geldmittel noch nicht geleistet wurden. In diesem Fall sind sie einzubeziehen. Solche Konten ergeben sich häufig, wenn bspw. die Bezahlung einer Rechnung bereits angewiesen, aber von der Bank erst später durchgeführt wird (Transitkonten oder Schwebeposten).

**Im Umkehrschluss bedeutet dies: Berichtseinheiten, die in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung melden, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Verbindlichkeiten auszuweisen.**

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen kommt, zählen zu den Weiteren Verbindlichkeiten unter anderem Verbindlichkeiten aus

- Lieferung und Leistung einschließlich erhaltener Anzahlungen,
- Löhnen und Gehältern, Steuerschulden, Mieten, Pachten,
- Transitkonten oder Schwebeposten,
- erhaltenen Vorauszahlungen für Steuern, Sozialbeiträge, Gebühren,
- zu wenig gezahlten Steuern, Sozialbeiträgen, Gebühren und
- erhaltenen durchzuleitenden Geldern, die noch nicht weitergeleitet wurden.

Nicht zu den Weiteren Verbindlichkeiten zählen

- Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkassen/Amtskasse/Cash Concentration). Diese sind in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Erfasst wird der Bestand an Weiteren Verbindlichkeiten zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

### **Bestände in Fremdwährungen**

Sofern Bestände auf Fremdwährungen lauten, sind sie zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Derselbe Durchschnittswchselkurs ist auch unverändert auf den Fremdwährungsbestand des Vorquartals anzuwenden. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Monatliche Durchschnittswchselkurse können auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank

[https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www\\_s331\\_b01012\\_5](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_5)) abgerufen werden (durch Öffnen der CSV-Datei für die entsprechende Währung). Indem die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addiert und durch 3 geteilt werden, kann der erforderliche Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals errechnet werden.